

Deserteure an Front und Heimatfront

Jörg van Norden

Die Ausstellung „Deserteure an Front und Heimatfront“ dokumentiert zwei zentrale Bereiche der Justiz im Nationalsozialismus: einerseits die Verurteilung von Soldaten durch Wehrmichtsgerichte und andererseits das Schicksal von Zivilpersonen, die wegen Wehrkraftzersetzung im Gefangenenarbeitslager Oberems inhaftiert wurden.

Die Maßnahmen der Justiz zielten auf absoluten Gehorsam der Bevölkerung gegenüber der militärischen Führung und dem nationalsozialistischen Regime ab und verschärften sich in dem Maße, in dem sich der Krieg zu Ungunsten des Dritten Reiches entwickelte. Hintergrund war u.a. die „Dolchstoßlüge“, die die militärische Führung der Reichswehr im Rückblick auf ihre Niederlage im Ersten Weltkrieg entwickelt hatte, um sich selbst zu entlasten, indem sie behauptete, das deutsche Heer sei nicht durch seine Gegner besiegt, sondern gewissermaßen durch Vaterlandsverräter in den eigenen Reihen und in der Zivilbevölkerung von hinten erdolcht worden. Konkret waren damit die Arbeiter- und Soldatenräte gemeint, die sich gebildet hatten, als der Krieg militärisch bereits verloren war. Die Dolchstoßlüge bestimmte die konservative und die nationalsozialistische Hetze gegen die Weimarer Republik, die das Erbe des verlorenen Krieges verwalten musste. Hitler betonte

immer wieder, dass die Geschichte sich nicht wiederholen und es „nach außen keine Kapitulation, nach innen keine Revolution“ mehr geben dürfe¹.

Krieg und Kriegsgerichtsbarkeit

Kriegsgerichtsbarkeit gab es bereits vor 1933. Das Preußische Militärstrafrecht von 1845 und das Reichsmilitärstrafrecht von 1872 stellten „Feigheit vor dem Feind“ unter Strafe. Dazu gehörten Entfernung von der Truppe, Fahnenflucht während der Kampfhandlungen aber auch Selbstverstümmelung und Befehlsverweigerung. Im Einzelfall war jeweils zu prüfen, warum der angeklagte Soldat seine Dienstpflicht verletzt hatte. Er war zwar verpflichtet, Befehle auszuführen und dabei Leib und Leben einzusetzen, aber nicht, sich in einer aussichtslosen Situation aufzuopfern. Diese Einschränkung wurde 1939 insofern aufgehoben, als nicht mehr der einzelne Soldat, sondern das Volk als Ganzes in den Mittelpunkt gestellt wurde. Der Soldat müsse bedingungslos gehorchen, damit das Volk überleben könne. Ein Beispiel für dieses Denkmuster ist die Schlacht um Stalingrad, in der Hitler die Kapitulation untersagte, obwohl der Kampf aussichtslos und der militärische Nutzen fragwürdig war. Die Pflicht zur sinnlosen Selbstaufopferung bedeutete, dass Deserteure verurteilt werden konnten, ohne ihre Motive in den Blick zu nehmen. Den Wehrmichtsrichtern blieb ein gewisser Ermessensspielraum, was das Strafmaß anging. Je aussichtsloser der Krieg in den Augen der nationalso-

¹ Nikolaus Wachsmann, *Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, deutschsprachige Ausgabe München 2006*, S. 199: *Das Zitat Hitlers stammt aus einer Rede, die er am 23.11.1939 vor der Militärführung gehalten hat.*

zialistischen Machthaber aber wurde, desto härter fielen die Urteile aus².

In unserer Ausstellung haben wir zehn Fälle dokumentiert, die mit dem Kriegsdienst zu tun hatten. Walter Berglar³, Johannes Mertens⁴, Heinrich Kurlbaum⁵, Thomas Kryzaniak⁶ und Heinrich Abke⁷ waren Soldaten, die nach 1939 von Kriegsgerichten zum Tode verurteilt oder im Fall von Mertens ins Konzentrationslager überstellt wurden, weil sie den Dienst mit der Waffe verweigert hatten oder desertiert waren. Der Fall des Marinesoldaten Walter Berglar, der aus Angst vor Strafe seinen Tod auf See vortäuschte, desertierte, gefasst und zum Tode verurteilt wurde, ist ein Beispiel dafür, dass die unverhältnismäßig brutale Ahndung selbst kleinster Vergehen häufig erst zur Desertion führte. Auch bei Thomas Kryzaniak und Johannes Mertens stand die Fahnenflucht erst am Ende einer Kette kleinerer Delikte und Strafen. Der Soldat Richard Krause verweigerte 1937, also in Friedenszeiten, den Dienst, wurde vor das Divisionsgericht seiner Einheit, des 6. Infanterieregiments in Bielefeld, gestellt und zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, die er im Gefangenenlager Oberems verbrachte⁸. Hans Johann Dübbert⁹ und der Deutschbelgier Adolf Soiron¹⁰ entzogen sich nach Kriegsbeginn ihrem Wehrdienst, sie wurden von Sondergerichten verurteilt und

ebenfalls in Oberems inhaftiert. Gertrud Hinterobermeier, die einzige Frau, die in diesem Zusammenhang zu nennen ist, erschwindelte durch ein fingiertes Telegramm Heimaturlaub für einen Soldaten. Auch sie kam durch das Urteil eines Sondergerichtes nach Oberems¹¹.

Sondergerichtsbarkeit

Der Schwerpunkt der Ausstellung liegt auf Zivilpersonen, die von Sondergerichten verurteilt und im Gefangenenarbeitslager Oberems inhaftiert wurden. Die Sondergerichte entstanden bereits im März 1933, um politische Straftäter rascher und reibungsloser aburteilen zu können als die herkömmlichen Gerichte. Sie verzichteten auf die übliche Voruntersuchung, Haftbefehle konnten ohne richterliche Bestätigung allein vom Staatsanwalt verhängt werden und die Urteile traten ohne die Möglichkeit einer Revision oder Berufung sofort in Kraft¹². Eine Flut von Verordnungen und Gesetzen – das sog. Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934, die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 26. August 1939, die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September

¹¹ Ebd. D 22 GT Nr. 4386.

¹² Wachsmann (1) 228; Rudolf Schlögl, Die „Volksgemeinschaft“ zwischen Anpassung und Widerstand. Zur Soziographie der Delinquenz vor den Sondergerichten Dortmund und Bielefeld 1933-1945, in: Zwischen Loyalität und Resistenz: soziale Konflikte und politische Repression während der NS-Herrschaft in Westfalen, (Hg.) Ders., Münster 1996, S. 139; Kerstin Kunz, Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941-1945, in: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke in Bielefeld 1933-1945, Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Bd. 10, Bielefeld 1992, S. 133; „Das Recht wurzelt im Volk“, NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld, Katalog zur Ausstellung des Stadtarchivs Bielefeld vom 17. September bis 31. Oktober 1992, (Hg.) Andreas Knobelsdorff/Monika Minninger/Bärbel Sunderbrink, Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Bd. 11, Bielefeld 1992, S. 40; Ralf Angermund, Deutsche Richterschaft 1919-1945, Frankfurt 1990, S. 137-156.

² Ich beziehe mich hier auf den Vortrag von Prof. Dr. Schild von der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld zum Thema „Strafbarkeit der Feigheit“, den er am 17.02.2009 im Rahmen des Begleitprogramms zu der Ausstellung gehalten hat.

³ Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg i. Br. RM 123-5879.

⁴ Ebd. RD 105830, Box 1118-Nr. 45.

⁵ Ebd. RH 69-3915.

⁶ Ebd. RW 55-3662.

⁷ Ebd. BY/V279/14.

⁸ Staatsarchiv Detmold D 22 GT Nr. 3063, nicht in der Ausstellung dokumentiert.

⁹ Ebd. D 22 GT Nr. 8400.

¹⁰ Ebd. D 22 GT Nr. 7425.

1939, die sog. Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 und die Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 - dehnte auch schon vor Ausbruch des Kriegs am 1. September 1939 die Zuständigkeiten der Sondergerichte immer weiter aus¹³. Schließlich konnte jedes Vergehen vor einem Sondergericht verhandelt werden. Die Zahl der Sondergerichte wuchs von 27 im Jahr 1938 auf 74 im Jahr 1942¹⁴.

Die Vielzahl der Regelungen suggeriert eine detaillierte Festlegung der Straftatbestände und der entsprechenden Strafen, aber das Gegenteil war der Fall, denn der Ermessensspielraum der Richter wuchs. Bagatelldelikte wurden politisiert und kriminalisiert, so dass die Zahl der Strafgefangenen insgesamt von 95.000 im Jahr 1933 auf 196.000 im Jahr 1944 wuchs, obwohl die deutschen Männer zum großen Teil eingezogen worden waren und damit aus dem Zivilstrafrecht herausfielen. Die Grenze zwischen politischen und anderen Vergehen wurde fließend. Die von den Sondergerichten verhandelten Fälle gingen von Schwarzschlachten, kleinen Diebstählen und dem Fälschen von Lebensmittelmarken bis zu Nörgeleien über die politische und militärische Lage¹⁵. In dem Maße, in dem sich die Versorgungslage verschärfte, rückten die sog. Wirtschaftsdelikte immer mehr in den Vordergrund. Nach Stalingrad häuften sich die Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung¹⁶. Das 1940 gebildete Sondergericht Bielefeld verhandelte insgesamt knapp 3000 Fälle, von denen etwa 1070 nach der Kriegswirtschaftsverordnung, 785 nach der 'Volksschädlingsverordnung', 256

nach dem Heimtückegesetz, 234 wegen militärischer Vergehen, 233 wegen Eigentumsdelikten, z.B. durch Luftangriffe begünstigter Plünderungen, 151 nach der Wehrkraftschutzverordnung, 100 nach der Rundfunkverordnung, 70 nach der Polenstrafrechtsverordnung und 67 wegen Verleitung von Soldaten zu Dienstpflichtverletzungen abgeurteilt wurden¹⁷. Die Haftstrafen wurden länger und der Strafvollzug brutalisierte sich, weil der Justiz von der nationalsozialistischen Führung und der Gestapo vorgeworfen wurde, zu rücksichtsvoll mit den Angeklagten und den Häftlingen umzugehen, weil sie an den aus ihrer Sicht überkommenen Normen des Weimarer Rechtsstaates festhalte und damit den Kampf für „Volk und Führer“ behindere¹⁸. Dies war einer der zentralen Konflikte zwischen dem traditionellen Normenstaat auf der einen und dem neuen nationalsozialistischen Maßnahmenstaat auf der anderen Seite und spricht deutlich für die sog. Polykriatiethese, nach der das Dritte Reich kein monolithisches System darstellte, sondern durch einen ‚institutionellen Darwinismus‘ geprägt war, in dem verschiedene Institutionen um Einfluss und finanzielle Ressourcen kämpften, wobei sich der Stärkere schließlich durchsetzte, ohne dass Hitler, von Einzelfällen abgesehen, selbst eingegriffen hätte¹⁹. So forderte der „Reichsführer

¹⁷ Ders. 230.

¹⁸ Gisela Diewald-Kerkmann, *Verfolgung, Widerstand und Resistenz in Bielefeld 1933-1945*, in: *Vor braunen Richtern* (12) 28; Wachsmann (1) 232.

¹⁹ Vgl. Klaus Hildebrand, *Monokratie oder Polykratie? Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich*, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hg.), *Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945. Eine Bilanz*, Bonn 1983, S. 73-96; Michael Ruck, *Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates*, in: Bracher/Funke/Jacobsen (Hg.), *Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft*, Düsseldorf 1992, S. 37-44; s. auch Hans Mommsens Einleitung zu dem von Susanne Willems und ihm selbst herausgegebenen *Sammelband: Herrschaftsaltag im Dritten Reich. Studien und Texte*, Düsseldorf 1988, S. 9f.

¹³ Wachsmann (1) 200f.; Schlögl (12) 139; Andreas Knobelsdorf, *Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933-1945 und ihre Verarbeitung nach 1945*, in: *Vor braunen Richtern* (12) 230; „Das Recht wurzelt im Volk“ (12) 40f.

¹⁴ Wachsmann (1) 227.

¹⁵ Kunz (12) 127.

¹⁶ Knobelsdorf (13) 213.

SS und Chef der Deutschen Polizei“, Heinrich Himmler, im Juni 1938, „die arbeitsfähigen männlichen Sicherungsverwahrten zum Arbeitseinsatz für den Vierjahresplan in die Konzentrationslager zu überstellen“²⁰, fand mit seinem Anliegen aber kein Gehör.

Hitler stand der Justiz grundsätzlich kritisch gegenüber und griff direkt in Prozesse ein, wenn die Urteile ihm nicht hart genug erschienen. Am 26. April 1942 ließ er den Reichstag zu einer seiner seltenen Sitzungen zusammentreten, um sich von den Abgeordneten von allen bestehenden Rechtsvorschriften befreien und ermächtigen zu lassen, jeden Amtsträger und damit auch jeden Richter zu entlassen, der seine Pflichten nicht im Sinne von Volk und Führer erfülle. Damit stand Hitler jetzt auch de jure über dem Recht. Sein Wort war Gesetz. Um die Eingliederung der Justiz in das nationalsozialistische Regime zu beschleunigen, ersetzte Hitler 1942 Justizminister Schlegelberger durch Otto-Georg Thierack, einen altgedienten Nationalsozialisten, der bisher Präsident des Volksgerichtshofes gewesen war²¹. Die Sondergerichte sollten, so Thierack „die Standgerichte der Heimatfront“²², so sein Nachfolger im Volksgerichtshofes, Roland Freisler, „die Panzertruppe der Rechtspflege“²³ sein. Sie konnten sich auf eine „Denunziationslawine“ aus der Bevölkerung stützen. Eine flächendeckende Kontrolle der Öffentlichkeit durch die Polizei

wäre personell unmöglich gewesen. Interessanterweise erhob die Staatsanwaltschaft nur 10% der Denunziationen auch zur Anklage. Die Gefahr, denunziert zu werden, entfaltete ein hohes Droh- und Abschreckungspotential und stabilisierte auf diese Art und Weise die nationalsozialistische Herrschaft²⁴.

Die Häftlinge

Die von den Sondergerichten abgeurteilten Häftlinge kamen zum großen Teil aus der Arbeiterschaft, es folgte die Gruppe der Handwerker und Kleinhändler und schließlich die der Angestellten und Beamten²⁵. Der Anteil der Frauen stieg bis 1944 auf ein Drittel²⁶. Die „Delikte“ hatten in der Regel keinen politischen Hintergrund²⁷. Von den in unserer Ausstellung dokumentierten Personen, fünf Frauen und siebzehn Männern, waren acht eher dem rechten Spektrum zuzuordnen, weil sie Mitglied in nationalsozialistischen Organisationen waren. Wilhelm Schwarzin und Johann Dübbert hatten nach dem Ersten Weltkrieg in Freikorps gekämpft. Nur einer, Christian Hartung, war vor 1933 kurzfristig Mitglied der KPD gewesen. Drei verweigerten aus religiösen Gründen den Dienst mit der Waffe und neun Fälle lassen sich keiner weltanschaulichen Richtungen zuordnen. Außer den oben genannten, mit dem Kriegsdienst in Verbindung stehenden Häftlinge, wurden alle der Wehrkraftzersetzung oder der Heimtücke beschuldigt, hatten aber sehr unterschiedliche Straftaten begangen: Ein Postbeamter hatte Zigaretten aus Feldpostbriefen entwendet²⁸,

²⁰ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 20.06.1939, Bundesarchiv R 22/5016, in: Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik.

Quellen und Materialien der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“, (Hg.) Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen „Gustav-Heinemann-Haus“, Recklinghausen o.J., Quelle 27a.

²¹ Wachsmann (1) 218-227; Angermund (12) 186.

²² Zit. nach Knobelsdorf (13) 239.

²³ Zit. nach Wachsmann (1) 202.

²⁴ Schlögl (12) 142-145; Angermund (12) 141.

²⁵ Schlögl (12) 146.

²⁶ Ders. 152.

²⁷ Ders. 146.

²⁸ Vgl. Wachsmann (1) 231.

eine Rüstungsarbeiterin nachlässig gearbeitet, um ihr Arbeitslohn zu erreichen, ein Häftling mit einem Freund ausländische Sender gehört²⁹, eine Frau ihren Nachbarn gegen Geld die Karten gelegt und fünf hatten sich abfällig über die politische Führung oder die Wehrmacht geäußert. Sie erhielten dafür zwischen sechs Monaten und vier Jahren Haft, die sie z.T. erst nach Kriegsende antreten sollten, obwohl sie mit dem Urteil bereits interniert wurden. Dies galt für die sogenannten Kriegstäter, die nach dem 1. September 1939 zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren. Einige der Häftlinge kamen erst über verschiedenen Zwischenstationen in das Gefangenenlager Oberems. Die Ausstellung zeigt leider keinen repräsentativen Querschnitt der Häftlingsbelegschaft, weil wir von den insgesamt knapp 11.000 Personalakten des entsprechenden Bestandes im Staatsarchiv Detmold nur die 75 Akten untersucht haben, die das Delikt Wehrkraftzersetzung betrafen, und letztlich davon nur achtzehn zeigen, bei denen die Unterlagen weitgehend vollständig waren.

Das Strafgefängnislager Oberems

Oberems war eines der vier großen Gefangenenarbeitslager im Deutschen Reich neben Dieburg/Rodgau in Südhessen, Griebro/Coswig in Sachsen-Anhalt sowie den Emslandlagern in Norddeutschland, und damit das einzige im Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalens³⁰. Es baute auf organisatorischen

²⁹ Ders. 232.

³⁰ Ders. 265; www.perspektivwechsel.org/netz/4073.rollwald.pdf, gelesen am 07.03.2009; Michael Hense, „Rundfunkverbrechen“ vor nationalsozialistischen Sondergerichten. Eine vergleichende Untersuchung der Urteilspraxis in der Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz, Diss. Berlin 2001, http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=97677626x&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=97677626x.pdf, S. 348, 350, 363, ohne Verweise auf das Gefangenenarbeitslager Oberems, gelesen am 07.03.2009.

Strukturen der Weimarer Republik auf. „Durch Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 22.12.1937“ war „mit Wirkung vom 1.1.1938 die ursprüngliche Gefangenenarbeitsstelle Oberems in eine besondere Vollzugsanstalt umgewandelt“ worden und hatte „die Bezeichnung ‚Strafgefängnislager Oberems in Gütersloh‘“ erhalten. Die Verwaltung - ein Amtmann als Vorstand, drei Inspektoren, ein Sekretär, zwei Assistenten und vier Angestellte - befand sich im Haus Neuenkirchener Straße Nr. 15. Außerdem wurden sieben Hauptwachtmeister und 20 Oberwachtmeister als Kommandoführer sowie 100 Hilfsaufseher beschäftigt³¹. Die Häftlinge wurden auf etwa 37 Gefangenenarbeitsstellen in der Umgegend verteilt³². In jeder dieser Arbeitsstellen brachte man zwischen 30 und 50 Häftlinge unter, die jeweils von einem Kommandoführer und bis zu vier Aufsehern bewacht wurden. Mit rund 1000 Häftlingen war Oberems wesentlich größer als die üblichen Strafanstalten. Die Unterkünfte waren angemietet, zu dem betreffenden Zweck neu errichtet oder aus dem bestehenden Strafvollzug übernommen worden³³. Die Häftlinge arbeiteten in der Landwirtschaft, in der Melioration sumpfiger Böden und in der Rüstungsindustrie. Die Akten geben keine Auskunft über die Art der Arbeit. Dass sie sehr hart gewesen ist - Gefangenenarbeit galt als Erziehungsmaßnahme und als Weg, „asoziale“

³¹ 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, (Hg.) Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Anröchte o.J. (2007), S. 10.

³² Dazu gehörten: Altenhagen, Avenwedde, Bäringhof, Beller, Blankenhagen, Bornholte, Clarholz, Dedinghausen, Eggeberg, Espeln/Steinhorst, Harsewinkel, Herzebrok, Langenberg, Lintel, Lippentrup, Mastholte, Oberjollenbeck, Ostfeld, Pavenstätt, Quelle, Rietberg, Schröttinghausen, Sende-Süd, Senne I, Steinhagen, Verl, Wiedenbrück und Windelsbleiche, s. ohne Autor, Die Arbeitsstellen des Strafgefängnislagers Oberems, Druckschrift o.O. O.J. (1941), Staatsarchiv Detmold T 156 (alt D 71 Nr. 1351).

³³ 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne (31) 14-28.

Häftlinge zu vernichten³⁴ - lässt sich aus der Tatsache schließen, dass sich von den 22 in der Ausstellung dokumentierten Fällen drei Männer freiwillig zur Front meldeten, obwohl sie wenig Aussichten hatten, dort zu überleben³⁵. Nur einer dieser Meldungen wurde statt gegeben. Der betreffende Häftling, ein Mitglied der NSDAP, kam beim Dienst im Strafbataillon 999 ums Leben³⁶.

Der Strafvollzug

Generell verschärften sich die Lebensbedingungen der Häftlinge im Strafvollzug³⁷. Einerseits sanken die Verpflegungssätze drastisch. Während die Zivilbevölkerung wöchentlich pro Kopf 235 Gramm Fett und 362 Gramm Fleisch erhielt, sollten die Häftlinge genau wie die Insassen der Konzentrationslager nur 162 Gramm Fett und 200 Gramm Fleisch erhalten³⁸. Andererseits waren die Haftanstalten überfüllt und die medizinische Versorgung völlig unzureichend³⁹. Gleichzeitig wurde die Arbeitskraft der Häftlinge in wachsendem Maße ausgebeutet. Ihre Arbeitszeit betrug bis zu 12 Stunden täglich. Sie wurden vor allem bei gefährlichen Arbeiten u.a. auch bei der Räumung von Blindgängern eingesetzt. Die Haftanstal-

ten wurden zu Straffabriken, die einen wichtigen Beitrag leisten sollten, den kriegsbedingten Arbeitskräftemangel zu beheben⁴⁰. Es ging um den „totalen Kriegseinsatz der Justizgefangenen“⁴¹. Kommunen und Privatunternehmen konnten Häftlinge anfordern und protestierten in einigen Fällen, wenn diese abgezogen wurden, um in ein Konzentrationslager überführt zu werden, weil die Produktion ohne sie nicht aufrechterhalten werden könne⁴². Die Rhein-Kunstseide AG zahlte 3,60 Reichsmark pro Tag für jede an sie abgestellte Arbeitskraft. Die Gesamteinnahmen aus dem Strafvollzug steigerten sich nach Angaben der Gefängnisleitungen von 53 Millionen Reichsmark im Jahr 1940 auf 153 Millionen im Jahr 1943. Auch wenn diese Angaben sicherlich übertrieben sind, weil die Justiz ihren eigenen Beitrag im Kampf für das nationalsozialistische Deutschland der Reichsführung gegenüber herausstreichen wollte, war die Gefangenenarbeit offensichtlich lukrativ. In einigen Anstalten wurden die Häftlinge bezahlt, um Anreize zu schaffen und die Produktivität zu erhöhen, in anderen gab es dagegen keine Entlohnung⁴³.

Die unmenschlichen Lebensbedingungen im Strafvollzug und die Arbeitsbelastung führten einerseits zu einem hohen Krankenstand und einer wachsenden Todesrate und, von den Verantwortlichen zum Teil beklagt, zum Teil billigend in Kauf genommen, zu

³⁴ *Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 19.09.1942 zur Geheimen Reichssache „Vernichtung durch Arbeit“*, Bundesarchiv R 22/4199, S. 35-38, in: *Zum Strafvollzug 1933-1945* (20) Quelle 27c.

³⁵ Josef Sasse, Staatsarchiv Detmold D 22 GT Nr. 4398, Adolf Soiron, ebd. Nr. 7425;

³⁶ Bernhard Wübbke, ebd. D 21A 675.

³⁷ Wachsmann (1) 239.

³⁸ Ders. 253; *Zur Mangelernährung s. Schriftstück des Strafanstaltsdirektors Herford vom 14.11.1936. Betrifft den Strafanstaltsmedizinalrat Dr. Ulrich. Zusammenkunft der hauptamtlichen Anstaltsärzte in Bonn am 19.10.1936*, Staatsarchiv Münster Generalstaatsanwalt Hamm Nr. 2580, in: *Zum Strafvollzug 1933-1945* (20) Quelle 23a (unten); *Abschrift des Erlasses des Reichsministers der Justiz vom 4.06.1942. Betr.: Wiegen der Gefangenen*, in: ebd. Quelle 23b (oben).

³⁹ Wachsmann (1) 239, 258.

⁴⁰ *Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm 9.09.1944*, BA R 22/3367, S. 29f., in: *Zum Strafvollzug 1933-1945* (20) Quelle 26h.

⁴¹ *Niederschrift über die Besprechung mit den Vorständen der Vollzugsanstalten im Plenarsitzungssaal des Oberlandesgerichts in Hamm vom 17.02.1944, Gerichtsgefängnis Herford. Sammelakten 440E Strf. Gfjgs., Zusammenschnitt in: Zum Strafvollzug 1933-1945* (20) Quelle 31a.

⁴² *Bergische Stahl-Industrie Remscheid, 3.05.1943*, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Rep. 321/759, in: *Zum Strafvollzug 1933-1945* (20) Quelle 27f (oben).

⁴³ Wachsmann (1) 241, 249, 251.

sinkender Produktivität⁴⁴. Besonders diejenigen Aufseher, die aufgrund des kriegsbedingten Personalmangels und der immer größeren Zahl an Häftlingen u.a. in der SA, der SS und dem Deutschen Frauenwerk angeworben wurden - die Relation zwischen Aufsichtspersonal und Häftlingen sank von 1:6 in 1939 auf 1:14 in 1944 - versuchten, die Häftlinge mit immer härteren Strafen zur Arbeit anzutreiben und zu disziplinieren. Körperliche Schwäche wurde z.T. als Arbeitsverweigerung sanktioniert⁴⁵. Ein Fall brutaler Misshandlung ist auch aus Oberems, aus der Gefangenenarbeitsstelle Verl, überliefert. Dort prügeln die Aufseher die Gefangenen, die angeblich ihr Tagessoll nicht geschafft hatten, so sehr, dass es zu mehreren Todesfällen kam. Einer der Gefangenen, der durch das Wachpersonal schwer verletzt worden war, starb, weil sich der Lagerarzt weigerte, ihn zu behandeln. Der Generalstaatsanwalt in Hamm, Hans Semler, leitete zwar schließlich eine Untersuchung der Vorfälle ein, der Arzt wurde jedoch freigesprochen und lediglich einer der Beteiligten, ein Hilfsaufseher, zu einer Haftstrafe von immerhin sieben Jahren verurteilt⁴⁶. Die unerträgliche Situation in vielen Haftanstalten, aber auch die Tatsache, dass viele Inhaftierte außerhalb der Anstaltsmauern zur Arbeit eingesetzt wurden, führte dazu, dass immer mehr Häftlinge trotz der drakonischen Strafen zu fliehen versuchten.

⁴⁴ Ders. 253; Schreiben des Generalstaatsanwalts Hamm an den Reichsminister der Justiz vom 22.11.1939. Betr.: Regelung der Arbeitszeit für Gefangene, Bundesarchiv 22/1261; Niederschrift über die Besprechung mit den Vorständen der Vollzugsanstalten vom 17.02.1944 (41).

⁴⁵ Wachsmann (1) 259f.; zu den „als Beamten eingestellten alten Kämpfern“ s. Schreiben des Generalstaatsanwalts Kiel an den Reichsminister der Justiz vom 11.02.1939, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Rep. 321/599, in: Zum Strafvollzug 1933-1945 (20) Quelle 29d, und Niederschrift über die Besprechung mit den Vorständen der Vollzugsanstalten vom 17.02.1944 (41).

⁴⁶ Wachsmann (1) 103; zu Semler s. Angermund (12) 222, 263 Anm. 76.

Z.T. kam es zu Selbstverstümmelungen, um dem Arbeitseinsatz zu entgehen⁴⁷.

In den für die Ausstellung untersuchten Akten des Gefangenenlagers Oberems ist das Jahr 1945 nicht immer als Bruch zu erkennen. Die Häftlinge wurden in der Regel entlassen, Wilhelm Schwarzin blieb aber bis zum 5.6.1946 in Haft, obwohl er aus politischen Gründen verurteilt worden war⁴⁸. Einige der Betroffenen stellten Anträge auf Wiedergutmachung, in der Regel wurden die Haftstrafen aus dem polizeilichen Führungszeugnis gestrichen⁴⁹. Das Lager selbst ging im Strafvollzug Nachkriegsdeutschlands auf, in welchem Umfang und ob mit dem alten Personal weitergearbeitet wurde, ließ sich nicht erheben. In einem Fall konnten Nachkommen ermittelt werden, die eindrücklich berichteten, wie die Inhaftierung ihrer Mutter die Familie belastet habe, und wie sie 1945 als gebrochener Mensch aus der Haft zu ihren Kindern zurückkehrte⁵⁰.

Erinnerung

Neben solchen Berichten erscheint die fast schon romantische Beschreibung von Gefangenenarbeitsstellen des Kreises Wiedenbrück vor ihrer Eingliederung in das Strafgefängnislager Oberems Ende 1937, die im Heimatjahrbuch des Kreises Gütersloh von 2002 zu finden ist und mit keinem Wort auf die spezifische Situation des Strafvollzugs im Nationalsozialismus eingeht, wie aus einer anderen Welt: Die Unterkünfte hätten sich, „wenn man von den ver-

⁴⁷ Wachsmann (1) 251f.

⁴⁸ Wilhelm Schwarzin, Staatsarchiv Detmold D 22 GT Nr. 10019.

⁴⁹ Anita Bernhardine Thyatmar, ebd. D 22 GT Nr. 6861, D 1 A 843.

⁵⁰ Barbara Brusikowski, Staatsarchiv Detmold D 22 GT Nr. 7845.

gitterten Fenstern absah, nicht von den Kötterhäusern der Umgebung“ unterschieden. „Die ganze Anlage“ sei „mit einem Drahtzaun umgeben und oft mit Bäumen bepflanzt“ gewesen. „Durch ein Tor kam man in den Hof, auf dem ein Schuppen für Arbeitsgeräte und Fahrräder stand, und geradeaus zum Eingang. Von der Haustür aus führt ein Gang zum Aufenthaltsraum. Links und rechts vom Gang liegen Küche und Dienstzimmer des Kommandoführers. Im oberen Stock, durch eine Treppe erreichbar, befinden sich die Zimmer der Hilfsaufseher und Räume zur Lagerung von Lebensmitteln, Sachen der Gefangenen usw. Von der Küche führt eine Tür in den Aufenthaltsraum. Vom Dienstzimmer aus lässt sich durch ein Guckloch der ganze Aufenthaltsraum, der des Nachts durch Glimmlicht schwach beleuchtet wird, übersehen. Die Seitenwände, die zugleich die Außenwände des Hauses sind, haben Fenster. Von der hinteren Wand“ habe „eine Tür zu dem Wasch und Baderaum, eine weitere Tür zu den Toiletten“ geführt. „Oben im Haus liegt auch die Privatwohnung des Kommandoführers, die in Lippentrup neben einem besonderen Aufgang auch einen besonderen Hauseingang“ gehabt habe. „Im Aufenthaltsraum der Gefangenen hängt neben der Tür eine Tafel mit den nummerierten Namen der Gefangenen. Die gleiche Nummer befindet sich am Bett, am Spind und an der Wäsche und Kleidung des Gefangenen. An den Wänden befinden sich die Spinde. Einen schmalen Gang freilassend, stehen die Betten, je zwei aufeinander, mit den Füßen zur Raummitte. In der Mitte stehen zwei Tische mit Schemeln und ein Ofen. Der Baderaum dient auch zum Waschen der Wäsche. Wasch- und Baderaum sowie Toiletten wurden des Nachts aus Sicherheitsgründen abgeschlossen“. In dieser Beschreibung

fehlen die für jede Gefangenenarbeitsstelle obligatorischen Arrestzellen⁵¹.

Der Tagesablauf sei geregelt und für ausreichende Verpflegung gesorgt gewesen: „Nachdem um 2.30 Uhr der Koch schon geweckt worden war, wurden um 5 Uhr die Gefangenen geweckt. Ein Trupp wäscht sich, der andere baut die Betten. 5.45 Uhr wird Kaffee ausgegeben, 200 g Brot und Schmalz oder Margarine. 6.30 Uhr ist Antreten. Die Gefangenen tragen bei schlechtem Wetter einen Arbeitskittel, im Sommer einen Strohhut. Sie haben einen Brotbeutel, in dem sich Essnapf und Esslöffel befinden. Neben den geschmierten Broten wird auch das Mittagessen mitgenommen. Nachdem die Kolonnen eingeteilt wurden, marschieren sie zu den Arbeitsplätzen ab, Einzelarbeiter werden um 6.30 Uhr den Bauern übergeben. Um 7 Uhr sind die Gefangenen zur Stelle. 9.00 Uhr gibt es zum Brot vom Bauern gelieferten Kaffee. Von 12 bis 13 Uhr ist Mittagspause. Dann wieder Arbeit bis 16 Uhr. Dann eine halbe Stunde Pause mit Brot und Kaffee. 18.30 Uhr ist Ende der Arbeit, und gegen 19 Uhr treffen die Trupps in der Unterkunft ein. Nach dem Waschen werden Kartoffeln für den nächsten Tag geschält, und 20.00 Uhr ist Abendessen. 21.00 Uhr wird angetreten, dann gehen die Gefangenen zu Bett, die Waschküche und die Toiletten werden abgeschlossen, die Lampen ausgelöscht und die Glimmlampe eingeschaltet. Die vertraglich festgelegte Arbeitszeit betrug von April bis September 10 Stunden, im März und Oktober 9, Februar und November 8 und Dezember und Januar 7 Stunden“.

Und schließlich betont der Bericht wie auch schon sein Titel, wie sinnvoll die Arbeit gewesen sei: Das „Werk der Gefangenen“ habe „in Kultivierungsarbeiten“ bestanden, „letztendlich in der

⁵¹ Die Arbeitsstellen des Strafgefangenenlagers Oberems (31).

Verbesserung der Bodenqualität, also in Meliorationsarbeiten. Die Ödlandgewinnung ging wie folgt vor sich: Der Heideboden wurde bis 80 cm tief mit Spaten und Hacke umgearbeitet und das Land von Gestrüpp und Baumstümpfen gereinigt. Ab und zu musste eine Pfahlwurzel mit dem Flaschenzug herausgewunden werden. Dann wurde das Land planiert, dazu wurde mit Nivellierungsinstrumenten die geplante Bodenhöhe festgelegt. Nach der Einebnung stand das Land der Nutzung offen. Vor allem Kartoffeln gediehen im Neuland sehr gut. Eine weitere wichtige Arbeit war die Beseitigung von Ortsteinschichten. Die von den Bauern seit der Jahrhundertmitte begonnene Ent- und Bewässerung wurde intensiviert und ausgeweitet. (...) Wegebau wurde von den Gefangenen ausgeführt. Ebenso Aufforstungsarbeit. Schließlich wurden sie bei landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt“. Das Ergebnis, den Beitrag zu „unsere(r) Kulturlandschaft“ könne man heute noch sehen⁵². Das nationalsozialistische „Strafgefangenenlager Oberems in Gütersloh“ aber ist unsichtbar geworden und vergessen.

⁵² Günter Brüning, *Gefangenenkommandos im Arbeitseinsatz für unsere Kulturlandschaft*, in: *Heimatjahrbuch des Kreises Gütersloh 2002*, S. 118-121.